

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 28. März 1994

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0980/91 - 3.2.4
Anmeldenummer: 89109506.9
Veröffentlichungsnummer: 0348670
IPC: A01K 61/00
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verwendung eines mit Zellulose umwickelten, vorzugsweise kokosfaserumwickelten Dränagerohres zur Klärung des Wassers in einem Gartenteich

Anmelder:

Kruk, Wolfgang

Einsprechender:

-

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 56

Schlagwort:

"Erfinderische Tätigkeit (ja)"

"Nächstkommender Stand der Technik - Verwendungsanspruch"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:



**Europäisches
Patentamt**

**European
Patent Office**

**Office européen
des brevets**

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0980/91 - 3.2.4

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.4
vom 28. März 1994

Beschwerdeführer: Kruk, Wolfgang
Dieselstraße 10
D - 37235 Hessisch Lichtenau (DE)

Vertreter: Walther, Horst, Dipl.-Ing.
Wilhelmshöher Allee 275,
Postfach 41 01 45
D - 34063 Kassel (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts die am 1. Oktober 1991 zur Post gegeben worden ist, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 89109506.9 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C.A.J. Andries
Mitglieder: H.A. Berger
J.C.M. De Preter

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Entscheidung über die Zurückweisung der am 26. Mai 1989 eingereichten Patentanmeldung 89 109 506.9, wurde am 1. Oktober 1991 zur Post gegeben.
- II. Der Beschwerdeführer hat am 5. November 1991 gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdegebühr wurde am 8. November 1991 bezahlt. Die Begründung wurde am 19. November 1991 eingereicht.
- III. Folgender druckschriftlicher Stand der Technik ist im Verfahren:
- D1: DE-A-3 230 323
D2: US-A-3 301 402
D3: US-A-4 002 566.
- IV. Auf einen Bescheid der Beschwerdekammer hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 27. Januar 1994 neue Unterlagen (unter anderem Patentansprüche 1 und 2) eingereicht.

Die gültigen Patentansprüche lauten wie folgt:

"1. Verwendung eines mit Zellulose umwickelten, vorzugsweise kokosfaserumwickelten Dränagerohres als Filter zur Klärung des Wassers beim Umpumpen in einem Teichbauwerk, insbesondere in einem Gartenteich."

"2. Filteranlage eines Teichbauwerkes, dadurch gekennzeichnet, daß die Filteranlage ein an sich bekanntes mit Zellulose umwickeltes Dränagerohr aufweist, wobei das eine Ende des Dränagerohres geschlossen ist und das andere Ende an eine Pumpe, die das gesäuberte Wasser in den Teich zurückpumpt, angeschlossen ist."

V. Der Beschwerdeführer beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und ein Patent zu erteilen auf der Grundlage der folgenden Unterlagen:

Patentansprüche: 1 und 2 eingereicht mit Schreiben vom 27. Januar 1994;

Beschreibung: Seite 2 eingereicht mit Schreiben vom 27. Januar 1994 (wobei die letzte Zeile mit dem Wortlaut "Weiter auf Seite 3 ..." zu streichen ist), Seite 3 wie ursprünglich eingereicht;

Zeichnungen: Blatt 1/1 wie ursprünglich eingereicht.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. *Änderungen*
 - 2.1 Im Verwendungsanspruch 1 wurde klargestellt, daß das Dränagerohr als Filter benutzt wird und daß die Klärung beim Umpumpen stattfindet. Diese Merkmale stützen sich auf den ersten Absatz der Seite 3 der ursprünglich eingereichten Beschreibung.
 - 2.2 Im Vorrichtungsanspruch 2 wurde klargestellt, daß eine Filteranlage beansprucht wird, die ein an sich bekanntes mit Zellulose umwickeltes Dränagerohr aufweist und daß die Pumpe das gesäuberte Wasser in den Teich zurückpumpt.

Diese Merkmale sind ebenfalls aus dem ersten Absatz der Seite 3 der ursprünglich eingereichten Beschreibung zu entnehmen.

2.3 In der gültigen Beschreibung wurde noch der Stand der Technik gemäß der Druckschrift D3 gewürdigt.

2.4 Einwände nach Artikel 123 (2) EPÜ liegen somit nicht vor.

3. *Neuheit*

Die Prüfung des vorliegenden Standes der Technik hat ergeben, daß die Verwendung eines Dränagerohres als Filter, gemäß dem Anspruch 1 und eine Filteranlage eines Teichbauwerkes mit einem Dränagerohr, gemäß dem Anspruch 2, nicht bekannt geworden und deshalb als neu im Sinne des Artikels 54 EPÜ zu betrachten sind. Die Neuheit wurde auch in der Entscheidung der Prüfungsabteilung nicht in Frage gestellt.

4. *Nächstkommender Stand der Technik*

4.1 *Verwendungsanspruch 1*

4.1.1 Bei der Überprüfung eines auf eine Verwendung eines Gegenstandes gerichteten Anspruches ist zunächst zu prüfen ob der zu verwendende Gegenstand schon bekannt oder naheliegend ist, da die Verwendung den Gegenstand voraussetzt. Wenn der Gegenstand im Hinblick auf Artikel 54 und 56 EPÜ neu und erfinderisch ist, so kann im allgemeinen angenommen werden, daß auch bei einem auf die Verwendung des Gegenstandes gerichteten Anspruch im Hinblick auf Artikel 54 und 56 EPÜ keine Bedenken bestehen.

Ist der Gegenstand bekannt, so ist der Stand der Technik zu untersuchen, der die bekannten Verwendungen dieses Gegenstandes betrifft. Ist der Gegenstand jedoch nicht bekannt, so muß daher als nächstkommender Stand der Technik bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit zunächst derjenige angesehen werden, der dem zu verwendenden Gegenstand am nächsten kommt.

- 4.1.2 Im vorliegenden Fall, ist daher als nächstkommender Stand der Technik für die beanspruchte Verwendung die Druckschrift D1 zu wählen, aus der ein mit Zellulose umwickeltes Drainagerohr und dessen Verwendung zur Drainage bekannt sind.

Die Druckschriften D2 und D3 befassen sich allgemein mit Filteranlagen und nicht mit einem mit Zellulose umwickelten Dränagerohr.

4.2 Vorrichtungsanspruch 2

Da der Anspruch 2 eine Filteranlage eines Teichbauwerkes betrifft, ist bei der Untersuchung der erfinderischen Tätigkeit von einem gattungsgemäßen Stand der Technik auszugehen, nämlich hier von einer Filteranlage eines Teichbauwerkes, wie sie die Druckschrift D3 oder D2 zeigt.

Da sich die Druckschrift D3 mit einer Filteranlage beschäftigt, die unter anderem, ähnlich wie beim Anmeldungsgegenstand, ein rohrförmiges Sieb-Filterelement (58 und 77) aufweist, das an einem Ende geschlossen ist und am anderen Ende an eine Pumpe (54) zum Umpumpen von Wasser in einer Teichanlage angeschlossen ist, wird diese Druckschrift D3 als nächstkommender Stand der Technik zur Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit im Hinblick auf die Filteranlage nach Anspruch 2 ausgewählt.

Die Druckschrift D2 dagegen befaßt sich mit der speziellen Ausbildung eines Filterelementes für Aquarien, das für die Aufzucht von Wasserlebewesen vorgesehen ist und eine speziell ausgebildete Oberfläche (vgl. Anspruch 1 der Druckschrift D2) aufweist um zu verhindern, daß Kleinlebewesen in das Filter hineingezogen werden.

5. *Aufgabe und Lösung*

5.1 Im Hinblick auf den nächstkommenden Stand der Technik zum Verwendungsanspruch 1 des angefochtenen Patents, nämlich der Druckschrift D1, und im Hinblick auf den nächstkommenden Stand der Technik zum Anlagenanspruch 2, nämlich der Druckschrift D3, liegt der Vorteil darin, bei Teichbauwerken Filterelemente einzusetzen, die als Bauteile in einem fremden Fachgebiet in großer Menge zur Verfügung stehen und die einen langfristigen Einsatz bis zu einem notwendigen Austausch ermöglichen.

5.2 Die Aufgabe liegt daher darin ein Filterelement für Teichbauwerke vorzusehen, das preiswert ist und durch das dennoch eine gute Reinigungswirkung erzielt werden kann. Diese Aufgabe ist auch in den ursprünglich eingereichten Unterlagen (vgl. Seite 2, vierter Absatz) angegeben.

5.3 Durch die Verwendung oder Anordnung eines mit Zellulose umwickelten Drainagerohres in einem Teichbauwerk kommt ein Filterelement zum Einsatz mit einer im Vergleich zu herkömmlichen Filteranlagen großen Filterfläche, das zudem einfach und billig ist.

6. *Erfinderische Tätigkeit*

Durch den vorliegenden Stand der Technik wird der Fachmann nicht in naheliegender Weise angeregt, die oben genannte Aufgabe durch die Verwendung eines Zellulose

umwickelten Drainagerohres nach Anspruch 1 bzw. durch dessen Anordnung und Umgestaltung nach Anspruch 2 zu lösen.

- 6.1 Die Druckschrift D1 befaßt sich mit einem Drainagerohr, das eine filternde Ummantelung aus Naturfasern aufweist, ~~um eine Verschlammung des im Erdboden verlegten Dränagerohres zu vermeiden.~~ Es ist hier zwar auch die Filterwirkung des Drainagerohres angesprochen, doch handelt es sich vor allem um die Filterung der die Verschlammung bewirkenden Bodenteilchen und die Verhinderung des Verstopfens des Rohrerinneren. Das zu filternde Wasser fließt dabei im allgemeinen aufgrund des natürlichen Gefälles ab und wird nicht von einer Pumpe in einem Kreislauf umgepumpt. Die Abmessungen der Rohre sind den Erfordernissen für die Drainage angepaßt.

Bei Filteranlagen von Teichbauwerken dagegen, bei welchen das Wasser zur Klärung des Teichwassers in den Teich zurückgepumpt wird, ist das Filterelement im allgemeinen in einem von einer notwendigen Pumpe geförderten Wasserstrom eingesetzt und nimmt die im Wasser vorhandenen Feststoffteilchen auf. Ohne die durch die Pumpe erzielte Zirkulation ist das Filterelement unwirksam. Bei einem bestimmten Verschmutzungsgrad wird das Filterelement durch ein neues ersetzt. Die Größe des Filterelementes und seine Beschaffenheit ist im allgemeinen den Erfordernissen der Filteranlage und seinen Größenverhältnissen angepaßt.

Für eine derartige Verwendung und den Einbau in eine Teichfilteranlage gibt die Druckschrift D1 keinen Hinweis und keine Anregung, da die Ummantelung der Drainagerohre und die Abmessungen der Rohre speziell für Drainagezwecke ausgelegt sind, wobei hierfür die zu filternden Bodenteilchen und die Notwendigkeit der langen Funktionsfähigkeit wegen des schwierigen Austausches der einmal

verlegten Rohre, eine Rolle spielen. Darüber hinaus weist die Druckschrift auch nicht auf eine mögliche Verwendung mit einer Pumpe hin, so daß auch das Umpumpen zur Klärung des Wassers nicht aus der Druckschrift D1 ableitbar ist.

Der Fachmann würde für Teichfilteranlagen, bei welchen im Vergleich zur Drainage nur kleine Filterelemente erforderlich sind, die im allgemeinen ohne Schwierigkeiten ausgetauscht werden können, speziell für Teichfilteranlagen ausgelegte Filterelemente verwenden.

6.2 Speziell für Aquarien vorgesehene Filterelemente ("filter medium 13") sind aus der Druckschrift D2 bekannt. Diese spezifischen Filterelemente, die so ausgebildet sind, daß kleine Lebewesen nicht in das Filter eindringen können und dort abgetötet werden, bestehen aus porösem festen Material, sind zylindrisch ausgebildet und weisen an ihren Oberflächen Rillen auf, die in Achsrichtung des Filterelementes verlaufen. Auch hieraus bekommt der Fachmann weder einen Hinweis noch eine Anregung einfache Dränagerohre mit einer Ummantelung als Filterelement für Teichbauwerke zu verwenden und in einer entsprechenden Filteranlage anzuordnen.

6.3 Die Druckschrift D3 beschreibt zwar eine Sieb-Filteranlage ("strainer tube" 58 oder 77) für Wasserbecken ("fish pond, swimming pool or other applications) und damit auch für Teichanlagen, bei der am vorderen Ende eines zu einer Pumpe führenden Saugrohres ein zylindrisches Sieb-Filterelement vorgesehen ist, dieses Sieb-Filterelement ist jedoch dem Durchmesser des Ansaugrohres angepaßt, wie aus der Darstellung (vgl. Figur 1) ersichtlich ist. Darüber hinaus ist bei dieser bekannten Anlage nach dem Sieb-Filterelement noch ein Behälter (21 oder 84) mit einer Filtereinrichtung ("filter media" 23 oder 82) vorgesehen, wo die eigentliche Filterung stattfindet (vgl. Patent-

anspruch 1). Die Druckschrift D3 kann daher keine Anregung geben, ein einfach umwickeltes Rohr aus einem anderem Fachgebiet, nämlich demjenigen der Bodendrainage, mit den dort erforderlichen Abmessungen, bei einem Teichbauwerk zu verwenden und bei einer Teichfilteranlage einzubauen.

6.4 Auch eine gemeinsame Betrachtung der durch den Stand der Technik vermittelten Lehren weist dem Fachmann insgesamt keinen Weg, auf dem er ohne erfinderische Tätigkeit zu der Verwendung eines Dränagerohres nach Anspruch 1 oder zur Anordnung eines entsprechend umgestalteten Dränagerohres in einer Teichfilteranlage nach Anspruch 2, gelangen könnte.

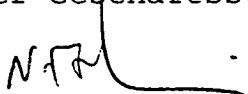
7. Der Patentanspruch 1 sowie der Patentanspruch 2 sind daher patentfähig im Sinne des Artikels 52 EPÜ.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:


1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird an die erste Instanz mit der Anordnung zurückverwiesen, ein europäisches Patent mit den in Abschnitt V genannten Unterlagen zu erteilen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. Andries